



AFILIO

www.afilio.de | 030 994 049 690

Ihr Testament

Max Mustermann

	Inhalt
Hauptteil	Ihr Testament
Anhang	Glossar zu den Fachbegriffen

Wichtige Hinweise

- | | |
|--------------|--|
| Unterschrift | <p>Überprüfen: Lesen Sie das Testament sorgfältig durch und nehmen Sie gegebenenfalls Änderungen vor (über die "Bearbeiten" Schaltfläche).</p> <p>Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage komplett eigenhändig abschreiben. Das Testament muss per Hand verfasst werden und mit der entsprechenden Überschrift "Testament", sowie mit Unterschrift und Datum versehen werden. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel oder ähnliches.</p> |
| Aufbewahren | <p>Vertrauenspersonen: Teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen mit, wo Sie das Original aufbewahren.</p> <p>Amtliche Verwahrung: Sie können Ihre Abschrift in amtliche Verwahrung geben und somit offiziell hinterlegen. Kontaktieren Sie dazu das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht. Bei Fragen können Sie uns gerne jederzeit eine Nachricht an kontakt@afilio.de hinterlassen</p> |

i Welche Vorsorge brauche ich?

Finden Sie auf der Startseite ganz einfach heraus, wie Sie sich und Ihre Familie umfassend absichern können und welche Maßnahmen in Ihrer persönlichen Lebenssituation wichtig sind.

[Zur Startseite \(www.afilio.de/app\)](http://www.afilio.de/app)

Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage komplett eigenhändig abschreiben. Das Testament muss per Hand verfasst werden und mit der entsprechenden Überschrift "Testament", sowie mit Unterschrift und Datum versehen werden. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel oder ähnliches.

MEIN LETZTER WILLE

Ich, Max Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 08.04.1955), bin verheiratet. Ich bin deutscher Staatsangehöriger und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Ich wähle gem. Art. 24 Abs. 1 EuErbVO in Verbindung mit Art. 22 EuErbVO sowohl als Errichtungs- als auch als Erbstatut das deutsche Recht.

Weiter bin ich nicht an Gesellschaften beteiligt, bei denen die Gesellschaftsbeteiligung nur eingeschränkt erbrechtlich übertragbar ist.

Ich bin weder durch ein gemeinschaftliches Testament noch durch einen Erbvertrag gebunden, auch nicht gegenüber dritten Personen. Rein vorsorglich hebe ich alle von mir errichteten Verfügungen von Todes wegen auf.

Vorweg stelle ich ausdrücklich klar, dass meine Erben in alle meine Online-Rechtsbeziehungen insbesondere mit E-Mail-Anbietern und Anbietern sozialer Netzwerke und anderer sog. Plattformen und Portale eintreten und damit Anspruch auf alle meine von mir und über mich lokal und im Internet gespeicherten geschäftlichen wie privaten Daten haben.

1. Erbeinsetzung

Meine alleinigen Vollerben sollen sein:

- Zu 50%: Erika Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 08.04.1958)
- Zu 20%: Julian Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 05.06.1981)
- Zu 20%: Julia Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 04.10.1986)
- Zu 10%: Florian Mustermann (Musterweg 10, 10179 Musterdorf, geboren am 06.05.2018)

2. Ersatzerben

Für den Fall, dass einer der genannten Erben die Erbschaft ausschlägt, oder aus sonstigen Gründen wegfällt, setze ich seine Abkömmlinge als Ersatzerbe ein.

3. Vermächnisse

Ich, Max Mustermann, bestimme die folgenden Vermächnisse:

- Dr. Jan Müller (Mustergasse 95, 10178 Mustergemeinde, geboren am 09.03.1959) erhält
 - Mustervermächtnis
- Julia Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 04.10.1986) erhält
 - Mustervermächtnis
- Julian Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 05.06.1981) erhält
 - Mustervermächtnis

Vermächtnisnehmer, die auch meine Erben sind, erhalten das Vermächtnis unter Anrechnung auf ihren Erbteil (Teilungsanordnung).

4. Testamentsvollstreckung

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker hat insbesondere die Aufgabe der Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, sowie der Erfüllung der Auflagen und Vermächnisse.

Testamentsvollstrecker ist Dr. Jan Müller (Mustergasse 95, 10178 Mustergemeinde, geboren am 09.03.1959). Der Testamentsvollstrecker hat unmittelbar bei Annahme des Amtes einen Ersatztestamentsvollstrecker zu bestimmen. Geschieht dies nicht oder fällt der Testamentsvollstrecker oder der Ersatztestamentsvollstrecker vor Annahme des Amtes weg, soll das zuständige Nachlassgericht einen Ersatztestamentsvollstrecker bestimmen der Rechtsanwalt sein soll.

Der von uns benannte Testamentsvollstrecker erhält keine Vergütung, sondern Ersatz seiner Auslagen und Aufwendungen. Ein Ersatz-Testamentsvollstrecker, der nicht aus dem Freundes- oder Familienkreis stammt, sondern die Testamentsvollstreckung im Rahmen seines rechts- oder steuerberatenden Berufes ausübt, erhält eine angemessene Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Erbfalls geltenden Richtlinien des Deutschen Notarvereins i.V.m. der neuen Rheinischen Tabelle in Verbindung mit den bei Annahme des Amtes auf der Homepage veröffentlichten Anpassungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Testamentsvollstrecker AGT über die Vergütung von Testamentsvollstreckern. Ferner erhält er die Umsatzsteuer gesondert und Ersatz der ihm erwachsenden Auslagen.

Der Testamentsvollstrecker kann die Vergütung und den Auslagenersatz dem Nachlass entnehmen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

5. Mediationsklausel

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Testament werden einvernehmlich durch ein Mediationsverfahren beigelegt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem schriftlichen Mediationsantrag einer Seite auf die Person des Mediators einigen, wird dieser vom Präsidenten der für meinen Wohnort zuständigen Notarkammer nach Aufforderung durch eine Partei bestimmt. Das Verfahren ist vertraulich. Eine Beschreitung des Rechtsweges ist erst zulässig, wenn eine Partei oder der Mediator die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Verhandlung für gescheitert erklärt hat oder seit der Bestimmung des Mediators ein Monat verstrichen ist. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt jederzeit zulässig.

Ort, Datum, Unterschrift Max Mustermann

Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage komplett eigenhändig abschreiben. Das Testament muss per Hand verfasst werden und mit der entsprechenden Überschrift "Testament", sowie mit Unterschrift und Datum versehen werden. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel oder ähnliches.



AFILIO

www.afilio.de | 030 994 049 690

Glossar zu Ihrem Testament

Gesetzliche Erbfolge Nach der gesetzlichen Erbfolge erben zunächst nahe Verwandte eines Verstorbenen. Dazu zählen unter anderem Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister und Großeltern. Doch nicht all diese Personen haben gleichzeitig einen Anspruch. Vielmehr existiert zwischen den Verwandten eine Art Rangfolge. Sie sind in sogenannte Ordnungen aufgeteilt. Es erbt stets nur die niedrigste Ordnung, in welcher Verwandte existieren. Sofern es beispielsweise Erben aus der 1. Ordnung gibt, sind Erben der 2. und 3. Ordnung ausgeschlossen. Am besten lässt sich das Prinzip der gesetzlichen Erbfolge anhand von Beispielen veranschaulichen:

1. Ordnung (Abkömmlinge des Erblassers):

1. Fall: Die Kinder des Erblassers erben.
2. Fall: Ist eines dieser Kinder bereits verstorben, treten die Kinder des Verstorbenen (Enkel des Erblassers) an dessen Stelle.

2. Ordnung (Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge):

1. Fall: Existieren keine Erben der 1. Ordnung (Erblasser hat keine Kinder), erben seine Eltern.
2. Fall: Lebt ein Elternteil nicht mehr, gehen dessen Anspruch auf seine Kinder (Geschwister des Erblassers) über.
3. Fall: Sind sowohl die Eltern als auch Geschwister des Erblassers bereits tot, bekommen seine Neffen oder Nichten das Erbe.

3. Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge):

1. Fall: Existieren keine Erben der 1. oder 2. Ordnung, beerben die Großeltern ihren Enkel.
2. Fall: Sollte ein Großvater bereits verstorben sein, erben dessen Kinder (Tanten oder Onkeln des Erblassers) seinen Anteil.
3. Fall: Sollten alle Großeltern bereits verstorben sein, wird der gesamte Nachlass unter deren Kinder (Tanten und Onkeln des Erblassers) aufgeteilt.
4. Fall: Sind diese ebenfalls tot, treten deren Kinder (die Cousins und Cousinen des Erblassers) an ihre Stelle.

Außerdem erhält ein möglicher Ehegatte neben den Verwandten abhängig von deren Ordnung und vom Güterstand einen bestimmten Anteil am Nachlass. Wenn weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung, noch Großeltern existieren, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Sollten keine Angehörigen des Erblassers das Erbe antreten, tritt an letzte Stelle der Staat.

Verfügung von Todes wegen Oder auch "letztwillige Verfügungen": So werden Anordnungen genannt, die den Todesfall betreffen. In der Regel geht es dabei um das Testament oder einen Erbvertrag.

Enterben

Verwandte können auf zweierlei Weise enterbt werden. Eine Möglichkeit ist das Enterben per Testament. Der Erblasser drückt dabei seinen Willen zur Enterbung im Testament explizit durch entsprechende Formulierungen aus:

- Meine Tochter X soll von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Ich enterbe meinen Sohn Y.

Eine Person kann aber auch von der Erbfolge ausgeschlossen werden, indem andere Angehörige als Erben genannt werden. Wird das Testament entsprechend formuliert, ist nicht einmal eine gesonderte Erwähnung über die Enterbung nötig. Möchte Herr Mustermann seine Tochter enterben und das Erbe nur auf seine Ehefrau und seinen Sohn verteilen, kann er dies folgendermaßen im Testament verfügen:

- Als Erben setze ich je zur Hälfte meine Ehefrau und meinen Sohn ein.

Da lediglich die Ehefrau und der Sohn als Erben genannt wurden, ist die Tochter von der Erbfolge ausgeschlossen.

Pflichtteilsanspruch Der Pflichtteil ist eine finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe, der trotz Enterbung ausgezahlt werden muss. Um den Pflichtteilsanspruch geltend machen zu können, muss man ein naher Angehöriger des Erblassers – also pflichtteilsberechtigt – sein und zudem einen gültigen Anspruch – ähnlich der Rangfolge der gesetzlichen Erbfolge – haben. Für die Berechnung des Pflichtteils wird dann die gesetzliche Erbquote ermittelt und halbiert. Steht einem Kind laut gesetzlicher Erbfolge beispielsweise 50% des Erbes zu, beträgt der Pflichtteilsanspruch 25%.

Erbengemeinschaft Gibt es mehrere Erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft muss sich dann darüber einigen, wie das Erbe aufgeteilt wird. Diesen Prozess nennt man "Auseinandersetzung". Bis zur Auseinandersetzung haben die Erben keinen Zugriff auf ihren Anteil.

Vermächtnis Wird ein Vermächtnis angeordnet, hat die bedachte Person einen Anspruch gegen die Erben oder Erbengemeinschaft auf Übereignung des vermachten Gegenstands.

Vorausvermächtnis Erhält ein Erbe ein Vermächtnis spricht man von einem Vorausvermächtnis. Das Vermächtnis wird in diesem Fall nicht auf seinen Erbteil angerechnet. Der Erbe erhält also seinen Erbteil und das Vermächtnis.

Vollerbe Der Vollerbe ist das, was man unter einem "normalen" Erben versteht. Er übernimmt das geerbte Vermögen komplett und darf darüber frei verfügen.

Schlusserbe Als Schlusserben bezeichnet im Rahmen eines Ehegattentestaments Personen, welche den zunächst erbenden Ehegatten beerben.

Testamentsvollstreckung Ein Testamentsvollstrecker kümmert sich um die Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, zum Beispiel um die korrekte Erfüllung von Vermächtnissen. Dies kann insbesondere Konflikten unter den Erben vorbeugen oder diese schlicht entlasten.